

Steuertipp für Nutzer von Firmenwagen, Leasingfahrzeug, Grundsätze für die lohnsteuerliche Behandlung, Sachbezug, Privatfahrten, Heimfahrten

In unserem Steuertipp vom Mai 2015 hatten wir die Privatnutzung, die damit zusammenhängende 1% Regelung sowie die alternative Möglichkeit des Führens eines Fahrtenbuches erörtert.

Die lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer ist in § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 5 EStG sowie R 8.1 Absatz 9 und 10 LStR geregelt.

... und immer wieder Fragen zum Firmenwagen ... so war z. B. oftmals die Frage im Rahmen der doppelten Haushaltsführung, ob Heimfahrten dienstlich oder privat anzusetzen sind und welche Nutzungssätze anzuwenden sind. Das Schreiben [IV C 5 - S 2334/18/10001 des BfM](#) vom 04. April fasst nun zahlreiche Merkblätter und Schreiben zusammen und ersetzt diese. Das Schreiben behandelt folgende Themen: 1. Allgemeine Hinweise, 2. Pauschale Nutzungswertmethode, 3. Individuelle Nutzungswertmethode, 4. Wechsel der Bewertungsmethode, 5. Fahrgestellung, 6. Familienheimfahrten, 7. Leasing, 8. Nutzungsentgelt, 9. Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten, 10. Elektromobilität, 11. Anwendungsregelungen. Das Merkblatt enthält zahlreiche Beispiele. Die pauschalen Nutzungssätze sind nunmehr wie folgt:

Privatfahrten	Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	(Familien-) Heimfahrten bei doppelter Haushaltsführung (mehr als 1/Woche)
1 % des inländischen Listenpreises	0,03 % des inländischen Listenpreises x Entfernungskm zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte	0,002 % des inländischen Listenpreises je Entfernungskm zwischen dem Beschäftigungsort und dem Ort des eigenen Hausstands

Bei der Berechnung der Fahrten zwischen Wohnung/Erste Tätigkeitsstätte bzw. Betriebsstätte wird vom Finanzamt die Pauschale von 30ct/Entfernungskilometer für Arbeitnehmer und auch für Unternehmer als Werbungskostenabzug bzw. Betriebsausgabe gewährt. Bei 15 Entfernungskilometern und 230 Arbeitstagen im Jahr können somit € 1035 steuermindernd abgezogen werden. Im Nutzungsbeispiel Listenpreis € 50.000 x 0,03% ergibt sich bei 15 km eine monatliche Zurechnung von € 225, was € 2700 im Jahr entspricht.

Praxistipp: Prüfen Sie, ob es sich für Sie lohnt, ein Fahrtenbuch zu führen. Immerhin müssen bei der Pauschalbesteuerung 1% des Listenpreises als monatlicher Sachbezug angesetzt werden: Zum Beispiel bei einem Listenpreis 50.000€: Sachbezug 500€ monatlich zu versteuern. Bei einem angenommenen Steuersatz von 33% führen Sie also monatlich 165€ Lohnsteuer ab. Beim Arbeitnehmer ist unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze noch der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung von rd. 25 % zu beachten.

*Das Steuerrecht unterliegt ständigen Änderungen. Die Richtigkeit der Angaben in unseren Steuertipps sollte daher immer anhand der aktuellen Rechtslage überprüft werden. Wir bemühen uns ständig, unsere Steuertipps auf dem aktuellen Stand zu halten. Sicher ist nur eines: **Kontaktieren Sie uns!** Wir werden Sie für Ihre individuelle Situation steuerlich beraten, denn Steuerberatung dient auch zur Steueroptimierung!*

Dipl.- Kfm.
Gerhard Güllich
 GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft

Bürozeiten:
 Mo.-Do. 7:30-16:30
 Fr. 7:30-12:30

Dipl.- Kfm.
Gerhard Güllich
 Steuerberater
 Kanzlei Erlangen

[Kontakt:](#)

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
 Steuerberatungsgesellschaft
 Ohmstraße 9
 91161 Hilpoltstein
 Tel. 09174 / 47 96 – 0
 Fax 09174 / 47 96 50
guellich.info Email: hip@guellich.info



Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
 Steuerberater
 Äußere Brucker Straße 51
 91052 Erlangen
 Tel. 09131 / 80 83 – 0
 Fax 09131 / 80 83 33
guellich.info Email: er@guellich.info

